

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 [Nonprofitrecht aktuell abonnieren](#)

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

<i>Gewinnpauschalierung bei Sponsoring auch für Messestände</i>	55
<i>Vermögensbindung: Auch ausländische Anfallberechtigte kommen in Frage</i>	55
<i>Umsatzsteuer: Keine Ehrenamtlichkeit bei Sparkassenvorständen</i>	56
<i>Umsatzsteuerbefreiung für Bridge?</i>	56
<i>Freifunk: Keine Störerhaftung, aber auch keine Gemeinnützigkeit</i>	57
<i>Kein grünes Licht für (zu intensive) politische Betätigungen durch NPOs</i>	57
<i>Versicherungssteuer auf Umlagezahlungen eines Charterausfallpools</i>	57

STIFTUNGSRECHT

<i>Stiftungserrichtung per Testament: Zweck angeben!</i>	58
--	----

VEREINSRECHT

<i>Umfassende wirtschaftliche Betätigung im Idealverein zulässig</i>	58
<i>Bürokratieabbau bei Genossenschaften „ja“, wirtschaftlicher Verein „nein“</i>	59

DATENSCHUTZRECHT

<i>Datenschutzgrundverordnung – höchste Zeit zu handeln!</i>	59
--	----

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Was ist eine (un)selbständige Stiftung?</i>	60
--	----

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Gewinnpauschalierung bei Sponsoring auch für Messestände

Das Finanzgericht (FG) Münster hat entschieden, dass auch der Gewinn aus der bloßen Vermietung von Standflächen im Rahmen von Veranstaltungen pauschal in Höhe von 15% der Einnahmen ermittelt werden kann. Dies führt zu erheblichen Erleichterungen bei der Versteuerung.

Warum pauschale Gewinnermittlung?

Das folgende Beispiel aus der Welt des Sports macht deutlich, warum die pauschale Gewinnermittlung im Sponsoring gerechtfertigt ist: Zur Finanzierung des sportlichen Vereinslebens werden vielfach Werbeflächen an Unternehmen vermietet. Zur Ermittlung des Gewinns aus der Vermietung, der als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb „Sponsoring“ zu versteuern ist, müssten von den erzielten Einnahmen die mit den Einnahmen verbundenen Ausgaben abgezogen werden. Das mag bei Übernahme der Druckkosten, etwa des Werbeshire, einfach sein. Doch werben die Unternehmen auch aufgrund des sportlichen Umfelds und des entsprechenden Zielpublikums am Spielfeldrand. Die mit der Schaffung einer solchen Werbeumgebung verbundenen Kosten (Spielfeld, Spieler inkl. Training, Fangemeinde etc.) sind jedoch ersichtlich ganz allgemein mit dem Vereinsleben verbundene Ausgaben, die in den sog. „ideellen“ Bereich der Vereinsfinanzen fallen und nicht primär wegen des Sponsorings angefallen sind. Damit stünden den Sponsorereinnahmen kaum verrechenbare Ausgaben gegenüber. Dies würde eine zu hohe steuerliche Belastung nach sich ziehen. Der Gesetzgeber hat daher mit § 64 Abs. 6 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) eine Erleichterung geschaffen: die Gewinnpauschalierung.

Voraussetzung der Pauschalierung

Nach § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO kann eine gemeinnützige Organisation, die im Zusammenhang mit ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit sowie mit ihren Zweckbetrieben Werbung für Unternehmen betreibt, den daraus resultierenden Gewinn pauschal mit 15% der Einnahmen ansetzen. Die Organisation muss dann den Gewinn nicht im Einzelnen ermitteln. Das führt zu einer erheblichen Erleichterung in der Gewinnermittlung und in der Regel auch zu Steuerersparnissen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Sponsoring-Werbeleistungen im Zusammenhang mit der eigentlich steuerbegünstigten („ideellen“) Tätigkeit des Vereins stehen, der auch im Rahmen der sog. Zweckbetriebe gewahrt ist. Werbeeinnahmen im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (z.B. ein Vereinsfest mit Verköstigungsverkauf) können hingegen nicht pauschal ermittelt werden.

Werbeeinnahmen und ideelle Betätigung

Bislang nicht hinreichend geklärt ist jedoch die Frage, wie eng der Zusammenhang zwischen Sponsoring und ideeller Tätigkeit sein muss. Das FG Hamburg (Urteil v. 15.06.2006, Az. 2 K 10/05) war bisher streng. Ein Verein musste danach die Werbung aktiv selbst durchführen; die Gewährung einer Standfläche zur Ermöglichung der Werbung durch das Unternehmen selbst genügte für die Pauschalierung nicht.

Vermietung von Standflächen bei einem Kongress

Das FG Münster hatte nun einen Fall zu entscheiden, in dem ein als gemeinnützig anerkannter Verein bei einem

selbst veranstalteten Kongress Standflächen an Pharmaunternehmen vermietet hatte. Das Finanzamt verweigerte die Gewinnpauschalierung: Da die Unternehmen ihre Werbung noch selbst durchführen mussten, sei der enge Zusammenhang zwischen den Werbeeinnahmen und der steuerbegünstigten Tätigkeit nicht gegeben. Das FG Münster sah es anders und brach mit der bislang strengen Auffassung des FG Hamburg. Es genüge, dass der Verein die Werbung im Zusammenhang mit seiner steuerbegünstigten Tätigkeit nur gestattet habe, statt sie selbst durchzuführen. Die Unternehmen würden letztlich nur aufgrund des (in den ideellen Bereich fallenden) Kongresses und des hierdurch erreichbaren Fachpublikums werben, so dass beides untrennbar miteinander verbunden sei.

Die enge Verflechtung zwischen Sponsoring und ideeller Tätigkeit bzw. Zweckbetrieb ergebe sich im Übrigen auch schon dadurch, dass der weitaus größte Teil der mit der Ermöglichung des Sponsorings verbundenen Ausgaben die steuerbegünstigte Tätigkeit betraf.

HINWEIS: Die Finanzverwaltung will diese gelockerte Auffassung nicht akzeptieren und hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt (Az. BFH I R 27/17). Sollte sich der BFH dem FG Münster anschließen, würde dies zu einer erheblichen Erleichterung für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Kongressen durch gemeinnützige Körperschaften führen, an denen sich Unternehmen als Sponsoren werbend beteiligen. Aus Sicht des dritten Sektors wäre das zweifelsohne zu begrüßen. Immerhin sind Veranstaltungen gemeinnütziger Träger ohne das Engagement von Sponsoren aus finanziellen Gründen häufig überhaupt nicht durchführbar.

Die ertragsteuerliche Gewinnpauschalierung ist allerdings nur ein steuerlicher Stolperstein. Daneben ist beim Sponsoring stets das Umsatzsteuerrecht und der aus dem Zusammenhang mit der ideellen Tätigkeit folgende Ausschluss des Vorsteuerabzugs zu beachten. Selbst bei positivem Ausgang der Revision bleibt Sponsoring damit eine Angelegenheit, die tiefergehender Auseinandersetzung im Vorfeld geplanter Maßnahmen bedarf.



FG Münster, Urteil v. 22.03.2017, Az. 9 K 518/14 K

Vermögensbindung: Auch ausländische Anfallberechtigte kommen in Frage

Die Vertreter der obersten Finanzbehörden haben beschlossen, dass im Fall der Auflösung einer gemeinnützigen Körperschaft oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke das Restvermögen auch an eine juristische Person des öffentlichen Rechts im EU-Ausland übertragen werden darf.

Grundsatz der Vermögensbindung „über den Tod hinaus“

Gemeinnützige Organisationen unterliegen dem Grundsatz der Vermögensbindung nicht nur während ihrer gewöhnlichen Tätigkeit, sondern auch im Fall des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke sowie nach ihrer Auflösung. Die einst steuerlich begünstigt erlangten Mittel sind damit dauerhaft dem Gemeinwohl gewidmet. Die Satzung muss entsprechende Bestimmungen darüber enthalten, was im Fall der Fälle mit dem noch vorhandenen Vermögen geschehen soll. Die im Gesetz abgedruckte Mustersatzung verlangt entweder die genaue Bezeichnung einer steuerbegünstigten Körperschaft (bzw. Stiftung) oder aber die genaue Bezeichnung des mit dem Vermögen zu fördernden Zwecks, ohne dass im letzteren Fall eine konkrete Empfängerkörperschaft bezeichnet werden muss.

Beschränkung auf inländische Körperschaften?

Weder das Gesetz in § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO noch die Mustersatzung beschränken die Wahl der Anfallberechtigten auf inländische Organisationen. Die Sprache ist lediglich von „steuerbegünstigten Körperschaften“ und von „juristischen Personen des öffentlichen Rechts“. Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEO) versteht unter „steuerbegünstigten Körperschaften“ außerdem auch schon heute im EU-Ausland sitzende Körperschaften, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind.

Die obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes haben nun entschieden, auch juristische Personen des öffentlichen Rechts im EU-Ausland als Anfallberechtigte zu akzeptieren, also z.B. öffentlich-rechtliche Stiftungen.

HINWEIS: Ob es sich hierbei um eine eher weite oder eher einschränkende Auslegung des Gesetzes handelt, ist wohl abhängig von der Perspektive des Betrachters. Die Finanzverwaltung dürfte ihre Entscheidung eher als Entgegenkommen an den dritten Sektor und als Anpassung an das Europarecht werten. Der einfache Rechtsanwender und Leser des Gesetzestextes wird hingegen mit guten Gründen die Auffassung vertreten dürfen, dass die Verfügung der Finanzbehörden insoweit einschränkend wirkt, als schon das Gesetz jedwede juristische Person des öffentlichen Rechts als zulässigen Anfallberechtigten akzeptiert – gleich, ob sie im Inland, im EU-Ausland oder auch im Drittland (z.B. USA) sitzt.

Wer Streit mit den Finanzbehörden um seine Vermögensbindungsklausel in der Satzung vermeiden oder reduzieren will, sollte daher von vornherein davon absehen, einen konkreten Anfallberechtigten zu benennen. Die bessere Alternative dürfte darin bestehen, lediglich den konkreten gemeinnützigen Zweck zu bezeichnen, zu dessen Förderung das Restvermögen verwendet werden soll. Es ist nämlich allgemein anerkannt, dass nahezu sämtliche steuerbegünstigten Zwecke der §§ 52 ff. AO auch im Ausland verwirklicht werden können. Dann muss aber auch der Vermögensanfall an eine beliebige Körperschaft im Ausland (gleich ob gemeinnützig oder nicht, ob privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiert) zulässig sein, sofern die Vermögensübertragung unter der Bedingung erfolgt, dass das Vermögen für spezielle steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.

Da Verstöße gegen den Vermögensbindungsgrundsatz im Gemeinnützigkeitsrecht zu erheblichen Problemen führen können (es droht eine Nachversteuerung von bis zu 10 Jahren), empfiehlt es sich allerdings, die frühzeitige Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt zu suchen und

die Behörde mit den o.g. Argumenten zu überzeugen, bevor die Satzung „auf eigene Faust“ geändert wird.



OFD Frankfurt, Schreiben vom 28.02.2017, Az. S 0174 A

Umsatzsteuer: Keine Ehrenamtlichkeit bei Sparkassenvorständen

Einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) von Ende 2015 folgend stellt nun auch das Bundesfinanzministerium (BMF) klar, dass ein Amt nicht schon allein durch seine Bezeichnung als Ehrenamt in einer Satzung zu einem solchen im steuerlichen Sinne wird.

Im zugrundeliegenden Fall beehrte ein Vorstandsmitglied eines Sparkassenverbandes die Befreiung seiner Vergütung von der Umsatzsteuer, da es sich um ein Ehrenamt im Sinne des § 4 Nr. 26 UStG handele. BFH und BMF stellen klar, dass eine Vergütung zwar an sich noch nicht der umsatzsteuerlichen Behandlung als ehrenamtlich schade; ehrenamtlich sei vielmehr jede Tätigkeit, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet werde, die vom „materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit“ umfasst werde oder die in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als ehrenamtlich benannt werde. Die von Selbstverwaltungskörperschaften, wie die Sparkasse eine ist, für ihren Geltungsbereich erlassenen Satzungen seien allerdings keine ausreichende Grundlage; bei ihnen handele es sich nicht um Gesetze im Sinne der Rechtsprechung zu § 4 Nr. 26 UStG. Die gezahlten Vergütungen unterlagen damit der Umsatzsteuer.

HINWEIS: Sowohl das Urteil als auch das jetzige BMF-Schreiben sind vorrangig für juristische Personen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtsetzungskompetenz relevant. Die von ihnen erlassenen Satzungen als Quasigesetze genügen nicht, um ein Amt zum Ehrenamt im Sinne des § 4 Nr. 26 UStG zu erklären. Die Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift würde ansonsten – entgegen den Vorgaben des Europarechts – zu weit reichen.

Für alle privatrechtlich organisierten gemeinnützigen Körperschaften erinnern das Urteil und das BMF-Schreiben daran, dass Ehrenamtlichkeit nicht zwingend eine Vergütung ausschließt und dass diese der Umsatzsteuer unterliegen kann, wenn die vertraglichen Beziehungen zwischen den Beteiligten entsprechend gestaltet sind.



BMF-Schreiben v. 08.06.2017, Az. III C 3 – S 7185/09/10001-06

Umsatzsteuerbefreiung für Bridge?

Wir berichteten in der letzten Ausgabe darüber, dass der BFH Turnierbridge als gemeinnützig anerkannt hat (*NPR 2017, 46*). Der Kampf um steuerliche Vorteile für den Bridge-„Sport“ geht allerdings weiter und ist kein rein deutsches Thema. Der englische Bridge-Dachverband „The English Bridge-Union“ hat nun auf Anerkennung von

Duplicate-Kontrakt-Bridge als Sport i.S.d. Mehrwertsteuer-richtlinie geklagt und verfolgt damit das Ziel, die Befreiung von der Umsatzsteuer zu erreichen. Das zuständige britische Gericht hat die Klage dem EuGH vorgelegt, da die Umsatzsteuer europaweit einheitlich geregelt ist und es einer entsprechend höchstrichterlichen Entscheidung bedürfe. Der Generalanwalt, dessen Antrag die Richter meist folgen, hat sich bereits für eine Anerkennung ausgesprochen. Ein entsprechendes Urteil würde auch hierzu-lande zu einer Umsatzsteuerbefreiung, z.B. für Teilnehmergebühren für Bridge-Turniere, führen.



Schlussanträge GA Szpunar v. 15.06.2017, C-90/16 (The English Bridge Union Limited/United Kingdom), EU:C:2017:464

Freifunk: Keine Störerhaftung, aber auch keine Gemeinnützigkeit

Der Freifunk beschäftigt aktuell den Gesetzgeber (vgl. zuletzt *NPR 2017, 46*). Eine der in Angriff genommenen Gesetzesinitiativen hat zwischenzeitlich erfolgreich den Bundestag passiert. Nach dem Gesetz zur Abschaffung der sog. Störerhaftung müssen Anbieter von offenen WLAN-Netzwerken zukünftig nicht mehr befürchten, Schadensersatz für von ihren Nutzern begangene verbotene Handlungen im Netz (z.B. Filesharing) zahlen zu müssen. Stattdessen sind sie jedoch verpflichtet, bestimmte Inhalte zu sperren, durch deren Nutzung die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt werden. Urheber könnten so etwa von einzelnen Freifunk-Anbietern verlangen, technische Maßnahmen gegen die Nutzung ihrer Inhalte zu ergreifen. Hierfür bedarf es jedoch eines gerichtlichen Verfahrens, wobei der WLAN-Anbieter im Fall der Niederlage lediglich die Gerichts- und seine eigenen Anwaltskosten zu zahlen hat, nicht jedoch die des Urhebers.

Die Bestrebungen, Freifunk als gemeinnützig in den Katalog der steuerbegünstigten Zwecke aufzunehmen und somit eine Finanzierung auch über Spenden zu ermöglichen, sind hingegen gescheitert. Die Fraktionen konnten sich im zuständigen Ausschuss auf keine Empfehlung einigen und vereitelten somit die Behandlung im Bundestag.



Mitteilung auf bundestag.de v. 30.06.2017 zur Änderung des Telemediengesetzes



Pressemitteilung des SPD-Abgeordneten Zimmermann

Kein grünes Licht für (zu intensive) politische Betätigungen durch NPOs

Eine gesetzgeberische Lösung des Dauerbrenners der politischen Betätigung durch gemeinnützige Organisationen (vgl. zuletzt *NPR 2017, 47*) wird es zunächst nicht geben. Während Attac und die Finanzbehörden noch auf den Ausgang der Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH warten, hatte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zwar einen Beschlussantrag im Bundestag eingereicht, um eine „Anpassung und Modernisierung“ des Gemeinnützigkeits-

rechts zu erwirken. Mit den Stimmen der Großen Koalition wurde der Antrag aber abgelehnt. Je nachdem, wie das Verfahren vor dem BFH ausgeht, ist damit zu rechnen, dass sich der neue Bundestag in der nächsten Legislaturperiode erneut des Themas annimmt.



Mitteilung auf bundestag.de v. 28.06.2017

Versicherungssteuer auf Umlagezahlungen eines Charterausfallpools

Das FG Köln musste über Umlagen von Mitgliedern an ihren Verein entscheiden, die poolmäßig gesammelt und im Falle von Erwerbseinbußen an betroffene Mitglieder ausgezahlt wurden. Das FG Köln erblickte hierin ein Versicherungsverhältnis, das der Versicherungssteuer unterliegt.

Verein zur Unterstützung bei Einnahmeausfall

Der betroffene (nicht in das Vereinsregister eingetragene) Verein besteht aus verschiedenen sog. Einschiffsgesellschaften. Laut Satzung sollen diejenigen Mitglieder, die aufgrund mangelnder Nachfrage ihr Schiff nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen verchartern konnten, eine finanzielle Unterstützung erhalten. Die Mittel hierfür werden im Umlageverfahren ständig von allen Mitgliedern erbracht.

Ausfallentschädigung als Versicherungsleistung

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als für die Versicherungssteuer zuständige Behörde erließ in der Folge einen entsprechenden Steuerbescheid, da es die Umlagezahlungen (nicht die Auszahlungen) als steuerbare und steuerpflichtige Versicherungsentgelte bewertete. Auch eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 11 Versicherungsteuergesetz (VersStG) für sog. Erlöspooler komme nicht in Betracht, da der Verein nicht als solcher gestaltet sei, sondern vielmehr als Unterstützungssystem für einzelne Mitglieder fungiere.

Satzung als Versicherungsvertrag

Das FG Köln folgte der Argumentation des BZSt und bewertete die Umlagezahlungen ebenfalls als Versicherungsbeitrag. Der Vereinszweck sei wesentlich auf die gegenseitige Unterstützung in Fällen von Erwerbsausfällen gerichtet. Die Satzung, die nähere Regelungen zu Bedingungen und Höhe einer Ausfallleistung enthält, sei somit als Versicherungsvertrag anzusehen. Mit dem Zusammenschluss hätten die Vereinsmitglieder eine Gefahrengemeinschaft gebildet, um das Ausfallrisiko eines einzelnen Mitglieds auf die Gesamtheit der übrigen Mitglieder zu verteilen.

HINWEIS: Das Urteil belegt die steigende Aufmerksamkeit der Behörden für Gestaltungen im Vereinswesen. Zahlungen von Mitgliedern an Vereine können demnach (als sog. unechte Mitgliedsbeiträge) nicht nur der Umsatzsteuer, sondern bei entsprechender Gestaltung eben auch der Versicherungssteuer unterliegen. Dies ruft auch die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angesiedelte Versicherungsaufsicht auf den Plan, die bei einigen Vereinen bereits bankaufsichtsrechtlich aktiv ist.

Derlei aufsichtsrechtliche Probleme, die regelmäßig auch eine Strafbarkeit der Verantwortlichen nach sich ziehen, sollten keinesfalls auf die leichte Schulter genommen werden.



FG Köln, Urteil vom 18.01.2017, Az. 2 K 3758/14

STIFTUNGSRECHT

Stiftungerrichtung per Testament: Zweck angeben!

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle musste über die Wirksamkeit einer testamentarischen Stiftungerrichtung entscheiden. Da die Verstorbene keinen Stiftungszweck bestimmt hatte, war die Errichtung unwirksam.

Stiftungszweck ist tragendes Element einer Stiftung

Eine Stiftung als Ansammlung von Vermögen verfügt über keine Mitglieder oder Gesellschafter, die über die inhaltliche Tätigkeit der Stiftung bestimmen könnten. Deshalb ist der Zweck der Stiftung von elementarer Bedeutung und muss von den Stiftern eindeutig festgelegt werden.

Die Stiftungsorgane haben sich anschließend an den Stiftungszweck zu halten und werden diesbezüglich (bei selbständigen Stiftungen) von der Stiftungsaufsicht kontrolliert. Ohne einen sie tragenden Zweck kann eine Stiftung nicht bestehen.

Errichtung per Testament grundsätzlich möglich

Das in die Stiftung übertragene Vermögen dient einzig und allein dem genannten Stiftungszweck. Die Errichtung kann entweder zu Lebzeiten oder von Todes wegen geschehen. Während der noch lebende Stifter als Ansprechpartner für offene Fragen während der Errichtung zur Verfügung steht und nötigenfalls Änderungen an der notwendigen Stiftungssatzung vornehmen könnte, ist dies dem Verstorbenen ersichtlich verwehrt. Das in seinem Testament vorgesehene Stiftungsgeschäft (als Akt der Errichtung) muss daher fehlerfrei sein, ansonsten misslingt die Errichtung der Stiftung.

Stiftungszweck muss festgelegt sein

Im Fall des OLG Celle hatte die Verstorbene eine Stiftung

als Erbin bestimmt, die noch gar nicht existierte. Eine von ihr benannte Person sollte die Stiftung errichten und anschließend das Vermögen einbringen. Da die Erblasserin jedoch nicht bestimmt hatte, zu welchem Zweck die Stiftung errichtet werden sollte, war eine Errichtung unmöglich und ihr Testament im Ergebnis ungültig. Anders als von der Verstorbenen vorgesehen, erfolgte damit keine Stiftungsgründung; vielmehr trat wieder die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

HINWEIS: Die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen eignet sich gut für die Fälle, in denen der Stifter zu seinen Lebzeiten noch frei über sein Vermögen verfügen, aber dessen Verwendung nach seinem Tod selbst bestimmen möchte. Auf diese Weise kann er seinen Nachlass „der guten Sache“ zukommen lassen (durch Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung), er kann aber auch durch eine Familienstiftung (vgl. *NPR 2017, 49*) für seine Nachkommen sorgen, ohne ihnen direkt Zugriff auf das gesamte Vermögen zu geben. Zur Vermeidung von Problemfällen wie dem vorliegenden ist allerdings stets anzuraten, eine Stiftung von Todes wegen bei der Testamenterrichtung umfassend vorzubereiten oder aber zu Lebzeiten bereits „anzustiften“, d.h. eine Stiftung zu errichten, die dann später von Todes wegen das restliche Vermögen des Erblassers erhält. In jedem Fall ist es ratsam, für eine Stiftungerrichtung auf professionelle Beratung zurückzugreifen (vgl. auch *NPR 2016, 3*).



OLG Celle, Beschluss v. 11.04.2017, Az. 6 W 36/17

VEREINSRECHT

Umfassende wirtschaftliche Betätigung im Idealverein zulässig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat seine neue Rechtsprechung für Vereine fortgesetzt. In zwei aktuellen Registersachen, in denen als eingetragene Vereine (e.V.) organisierte Träger von Kindertagesstätten wegen ihrer wirtschaftlichen Betätigung aus dem Vereinsregister gelöscht werden sollten, wiederholte er seine Entscheidung zugunsten der Vereine – beinahe wortgleich. In einer gleichgelagerten Entscheidung hatte er die wirtschaftliche Betätigung erst vor kurzem für unschädlich gehalten, solange diese einem ideellen Hauptzweck untergeordnet sei. Die Verfolgung nichtwirtschaftlicher Zwecke durch wirtschaftliche Tätigkeiten sei vom sog. Nebenzweckprivileg gedeckt. Ist der Verein als gemeinnützig anerkannt, spreche dies stark dafür, dass eine entsprechende Unterordnung vorliege (vgl. *NPR 2017, 48*).

HINWEIS: So sehr die Begründung auch juristische Fragen aufwirft und die Fachdiskussion in nächster Zeit anheizen dürfte, so positiv ist die Entscheidung zunächst für alle gemeinnützigen Vereine, die ihren ideellen Zweck durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verfolgen. Doch auch diesen Vereinen stellt sich weiterhin die Frage, ob die Rechtsform des eingetragenen (Ideal-)Vereins für Wirtschaftsbetriebe tatsächlich die geeignete ist oder ob es nicht bessere Alternativen (gGmbH, Genossenschaft) gibt.



BGH, Beschluss v. 16.05.2017, Az. II ZB 6/16



BGH, Beschluss v. 16.05.2017, Az. II ZB 9/16

Bürokratieabbau bei Genossenschaften „ja“, wirtschaftlicher Verein „nein“

Der Bundestag hat entschieden: Das „Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“ (zuletzt *NPR 2017, 49*) ist nun beschlossene Sache. Die Neuregelung zum wirtschaftlichen Verein ist unter dem Eindruck der aktuellen BGH-Rechtsprechung in Sachen Kita-Vereine allerdings entfallen.

Erleichterungen für kleine Genossenschaften

Neben einzelnen Anpassungen, die auch dazu dienen, die Genossenschaft an die Zeiten des Internets anzupassen, hat der Gesetzgeber insbesondere Erleichterungen bei der genossenschaftlichen Pflichtprüfung beschlossen. So steigt die Grenze zur umfangreichen Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hinsichtlich der Bilanzsumme von einer auf 1,5 Millionen Euro bzw. von 2 auf 3 Millionen Euro an Umsatzerlösen. Noch wesentlich entlastender soll die neu eingeführte „vereinfachte Prüfung“ sein, in deren Rahmen jede zweite Prüfung lediglich aus der Durchsicht relevanter Unterlagen besteht. Eine umfassende Prüfung steht somit nur noch alle zwei Jahre an. In den Genuss dieser Vereinfachung kommen Genossenschaften mit einer Bilanzsumme von maximal 350.000 Euro und jährlichen Umsatzerlösen von bis zu 700.000 Euro (wobei eine der Grenzen überschritten werden kann, solange maximal zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden), die darüber hinaus keine Mitgliederdarlehen entgegennehmen dürfen und deren Satzung eine Nachschusspflicht der Genossen ausschließt.

Zulässigkeit von Mitgliederdarlehen

Hinsichtlich der Entgegennahme von Darlehen der Mitglieder an die Genossenschaft herrschte in letzter Zeit viel Aufregung, seitdem die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) entsprechende Darlehen als erlaubnispflichtig nach dem Kreditwesengesetz (KWG) eingestuft hatte (hierzu *NPR 2016, 40*). Die neue gesetzliche Regelung erlaubt solche Darlehen nun explizit auch ohne bestehende Erlaubnis nach dem KWG unter bestimmten Bedingungen. Insbesondere darf die gesamte Darlehenssumme je Mitglied nicht mehr als 25.000 Euro betragen und der jährliche Zinssatz 1,5 Prozent nicht übersteigen.

Weisungsabhängigkeit des Vorstands

Anders als noch im Referentenentwurf vorgesehen, enthält

das Gesetz keine umfassende Weisungsabhängigkeit des Vorstands von einzelnen Beschlüssen der Generalversammlung. Lediglich bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern ist es möglich, eine entsprechende Weisungsbefugnis in der Satzung zu vereinbaren. Bestehende Genossenschaften müssen also ggf. ihre Satzung ändern, Neugründungen einen entsprechenden Passus direkt berücksichtigen.

Wirtschaftlicher Verein bleibt subsidiär

Ganz wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs war die Reform des wirtschaftlichen Vereins, dessen Zulässigkeit bundesweit äußerst unterschiedlich gehandhabt wird und der – so der Gesetzentwurf – bundeseinheitlich durch eine Ministeriumsverordnung geregelt werden sollte (vgl. *NPR 2016, 109* sowie *NPR 2017, 13*).

Nachdem nun der BGH in kurzer zeitlicher Abfolge mehrfach entschieden hat, dass wirtschaftliche Betätigungen zumindest bei gemeinnützigen Vereinen unter das sog. Nebenzweckprivileg fallen und damit in der Rechtsform des eingetragenen Vereins („Idealverein“) erfolgen können (vgl. z.B. *NPR 2017, 48*), hielt der Rechtsausschuss die Neuregelung zum wirtschaftlichen Verein für obsolet und hat dem Bundestag entsprechend die Streichung der Reform empfohlen (zur allgemeinen Kritik an der Regelung und der Auswirkung des BGH-Beschlusses s. *NPR 2017, 49*).

HINWEIS: Die Erleichterungen im Genossenschaftsrecht dürften für viele kleinere Genossenschaften positiv sein. Insbesondere die Zulässigkeit von Mitgliederdarlehen sorgt nun für Rechtssicherheit angesichts entgegenstehender BaFin-Entscheidungen. Die Nichtregelung des wirtschaftlichen Vereins hingegen sorgt für Unmut: Es ist noch längst nicht geklärt, welche Auswirkung die BGH-Entscheidungen zu den Kita-Vereinen auf nicht-gemeinnützige Vereine wie etwa Dorfläden hat. Gerade diese sollten im wirtschaftlichen Verein eine geeignete Rechtsform finden, dessen Zulässigkeit derzeit jedoch abhängig vom Bundesland ist und der nur in wenigen Ländern (v.a. Rheinland-Pfalz) tatsächlich zum Einsatz kommt.

Auch für große Sportvereine mit Profiabteilungen ist die Rechtslage weiterhin unklar. Einerseits ist fraglich, ob sie wegen ihrer typischerweise großen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe überhaupt gemeinnützig sind. In vereinsrechtlicher Hinsicht ist andererseits unklar, ob und wie die Profiabteilung dem ideellen Zweck der Förderung des Amateur- und Jugendsports dient. Eine umfassende Vereinsrechtsreform ist daher weiterhin überfällig.



Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucksache 18/12998

DATENSCHUTZRECHT

Datenschutzgrundverordnung – höchste Zeit zu handeln!

Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die am 25. Mai 2018 in Kraft treten wird, vereinheitlicht die Datenschutzgesetze aller EU-Mitgliedsstaaten. Die Grundverordnung findet unmittelbare Anwendung, weshalb ein nationaler Umsetzungsakt entbehrlich ist. Den nationalen Gesetzgebern stehen aber in bestimmten Bereichen

Spielräume zur Verfügung, die sie mit eigenem Recht füllen können, solange dadurch das Schutzniveau der DSGVO nicht unterschritten wird. Im April 2017 hat der Bundestag nun das Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUGEU, auch "BDSG-neu" genannt) verabschiedet.

DSGVO schwer überschaubar

Die neue Rechtslage stellt Organisationen vor große Herausforderungen. Während einerseits viele datenschutzrechtliche Grundgedanken im Kern erhalten bleiben, ist die DSGVO mit Ihren 99 Artikeln und 173 Erwägungsgründen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage schwer greifbar und unüberschaubar. Hinzu tritt das deutsche Gesetz, welches bereits im Vorfeld viel Kritik einstecken musste – zu umfangreich habe der deutsche Gesetzgeber von seinem Umsetzungsspielraum Gebrauch gemacht.

Auswirkungen auch im NPO-Sektor

Auch für NPOs wird sich viel ändern: Derzeit bestehende, bislang verhältnismäßig problemlos handhabbare Vorschriften bei der Spendenwerbung entfallen. Der sog. „risikobasierte Ansatz“ der DSGVO stellt NPOs zusätzlich vor große Probleme, weil nach Erwägungsgrund 47 bei der rechtlichen Einschätzung der Zulässigkeit von Werbung auf die „berechtigten Erwartungen“ des jeweiligen Betroffenen abzustellen ist. Diese Wertungsfrage alleine stellt Rechtsanwender vor immense Unsicherheiten. Hinzu treten eine Vielzahl von Transparenz- und Informationspflichten. Besonders ins Gewicht fällt dabei, dass nun

Mitglieder, Beschäftigte und Spender deutlich umfassender als bisher über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Möglichkeiten zur Ausübung Ihrer Rechte informiert werden müssen.

Gravierend werden sich außerdem die internen Organisationspflichten auswirken, die durch Art. 5 DSGVO geschaffen werden. Selbst kleine Vereine müssen danach nicht nur die neuen Pflichten einhalten, sondern dies auch umfassend dokumentieren. Im Kern müssen damit Datenschutzmanagementsysteme geschaffen werden. Seitens der IT sind insb. spezielle IT-Sicherheitsanforderungen einzuhalten. Daneben ergeben sich eine Vielzahl weiterer Bereiche, in denen nunmehr schnelles Handeln gefragt ist.

HINWEIS: Die Zeit drängt. Bis Mai 2018 sollten Organisationen alle internen Prozesse zur Implementierung des neuen Datenschutzrechts angepasst haben. Es gibt keine(!) gesetzliche Übergangsfrist. Verstöße gegen einschlägige Vorschriften werden mit empfindlichen Strafen belegt, die Bußgelder werden drastisch erhöht.



Kostenloses Webinar am 10.10.2017:

Datenschutz ab 2018 – Wie müssen NPOs mit Kunden- und Mitgliederdaten umgehen?

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen – unabhängig von aktuellen Gerichtsentscheidungen und Verlautbarungen der Finanzverwaltung – grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der Nonprofit-Organisationen vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht!

Was ist eine (un)selbständige Stiftung? Der Unterschied zwischen selbständigen und unselbständigen Stiftungen betrifft die Frage, ob eine Stiftung rechtsfähig ist oder nicht. Rechtsfähigkeit bedeutet, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können, also vor allem auch Verträge schließen zu können. Selbständige Stiftungen erlangen diese Rechtsfähigkeit durch staatliche Anerkennung der zuständigen Stiftungsbehörde und können anschließend „selbständig“ am Rechtsverkehr teilnehmen.

Unselbständige Stiftungen hingegen sind nur eine Nachbildung einer Stiftung, indem der Stifter das Vermögen auf einen Treuhänder überträgt, der es zu verwalten hat. Selbst handeln können diese Stiftungen im Rechtsverkehr nicht. Jeden Vertrag, den sie schließen wollen, muss der Treuhänder unterschreiben. Nur er wird dann auch Vertragspartner. Die Stiftung selbst ist also „unselbständig“. Man spricht synonym übrigens auch von nicht-rechtsfähigen Stiftungen oder Treuhandstiftungen.

Steuerliche Rechtsfähigkeit in beiden Fällen

Obwohl die unselbständige Stiftung eigentlich nicht

rechtsfähig ist, wird sie von den Finanzbehörden als sog. Steuersubjekt anerkannt. Sie unterliegt damit, getrennt vom Treuhänder, einer eigenen Steuerpflicht. Sie muss also selbst Steuererklärungen abgeben. Daraus folgt aber auch, dass sie bei entsprechender Zwecksetzung als gemeinnützig anerkannt werden und Spenden bescheinigen kann.

Viele problematische Fragen bei unselbständiger Stiftung

Zwar muss die unselbständige Stiftung mangels staatlicher Anerkennung keine gesetzlichen Mindestanforderungen wie etwa eine bestimmte Höhe des Stiftungsvermögens erfüllen. Das wird vielfach als Vorteil empfunden. Ihre Konstruktion weist allerdings auch erhebliche Schwierigkeiten auf: So besteht die Möglichkeit, sie entweder im Wege einer Schenkung unter Auflage oder durch Abschluss eines Treuhandvertrages zu schließen.

Die genaue Abgrenzung fällt meist nicht leicht, ist aber für die Frage der Beendigung der Stiftung (vgl. [NPR 2017, 5](#)) und in Fällen der Insolvenz (entweder des Treuhänders oder des Stifters) von entscheidender Bedeutung. Auch in steuerlicher Hinsicht stellen sich immer wieder Fragen rund um die unselbständige Stiftung, die noch nicht geklärt sind (s. z.B. zuletzt [NPR 2017, 30](#)). Wer auf der Suche nach Rechtssicherheit ist, ist daher meist mit der selbständigen Stiftung besser bedient.

Was ist eine (un)selbständige Stiftung?

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 03/2017 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

DER GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG ZUR ERLEICHTERUNG UNTERNEHMERISCHER INITIATIVEN AUS BÜRGERSCHAFTLICHEM ENGAGEMENT UND ZUM BÜROKRATIEABBAU BEI GENOSSENSCHAFTEN

- Johannes Fein, Frankfurt a.M./Alexander Vielwerth, Jena

Im gemeinsamen Koalitionsvertrag haben sich die Parteien der scheidenden Bundesregierung unter anderem der Erleichterung von Gründungen unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement verschrieben. Dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 14.11.2016 vorgelegten Referentenentwurf ist am 27.01.2017 ein Gesetzentwurf der Bundesregierung gefolgt. Kern des Entwurfs ist es, den unternehmerischen Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement die Rechtsformen der eingetragenen Genossenschaft und des wirtschaftlichen Vereins zugänglich zu machen. Der Beitrag untersucht daher die wesentlichen Gesetzesänderungen im Vereinsrecht (unter I.) und im Genossenschaftsrecht (unter II.).

RECHTSVERHÄLTNISSE IM VORSTAND UND SUBSIDIARITÄT STAATLICHER STIFTUNGAUFSICHT IN FÄLLEN VON BINNENHAFTUNG BEI MEHRGLIEDRIGEM EHRENAMTLICHEN VORSTAND EINER (GEMEINNÜTZIGEN) STIFTUNG

- Wolfgang von Arps-Aubert, Berlin

Die staatliche Aufsicht als Recht und Verpflichtung der Behörde zum Schutz der Stiftung unterliegt dem Grundsatz der Subsidiarität. Der Beitrag untersucht, ausgehend von einem Fall aus der Praxis, die Möglichkeiten und Grenzen der stiftungsinternen Erledigung von Haftungsfällen innerhalb des mehrgliedrigen Vorstandes und komplementär dazu die Voraussetzungen aufsichtsrechtlicher Intervention zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder eines mehrgliedrigen Vorstandes.

EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ IN VEREINSACHEN

- Michael Röcken, Bonn

Der Verein ist ein Mikrokosmos der Gesellschaft. Hier treffen verschiedene Generationen und unterschiedliche Charaktere aufeinander, um ein gemeinsames Ziel zu verfolgen. Damit verbunden sind auch unterschiedliche Meinungen und Auffassungen, welche nicht immer frei von Konflikten sind und nicht nur vereinsintern, sondern auch vor staatlichen Gerichten ausgetragen werden. Ein Verfahren kann hier mehrere Monate in Anspruch nehmen, so dass die Gefahr besteht, dass durch diesen Zeitablauf beeinträchtigte Rechte schlussendlich nicht mehr durchgesetzt werden können oder vollendete Tatsachen geschaffen wurden, die nicht mehr reversibel sind. Hier stellt sich dann die Frage des einstweiligen Rechtsschutzes. Der Beitrag zeigt die Besonderheiten für den Bereich des Vereinsrechts aus der Sicht des Praktikers auf und soll einen Überblick über die hier ergangenen Entscheidungen geben.

ANTRAGSWESEN UND OPERATIVES STIFTUNGSMANAGEMENT – EINBLICKE IN DIE PRAXIS EINER STIFTUNG

- Michael Grisko, Erfurt

Ein schriftlicher Förderantrag bildet die in vielen Fällen erste und für den weiteren Prozess verbindliche Schnittstelle zwischen einer Förderstiftung und einem Förderempfänger. Aufgrund dieser kommunikativen und strukturellen Bindegliedsfunktion kommt ihm eine zentrale Bedeutung im operativen Stiftungsmanagement zu. Sind Förderstiftungen zur Erfüllung ihres Stiftungszweckes und der damit verbundenen Reputation auf formal und inhaltlich durchdachte, also ‚gute‘ Anträge angewiesen, so ist es ebenso wichtig, dass das etwaige Potenzial „schlechter“ Anträge mit einem verlässlichen Aufwand, einer auf reflektierten Kriterien basierenden (transparenten) Ablehnungspraxis und einem zuverlässig operationalisierbaren Qualitätsstandard erkannt wird. Berührt ist damit die Gestaltung sowie Strukturierung der programmatischen Arbeit, der Öffentlichkeitsarbeit, der internen und externen Kommunikation, des internen Organisationsmanagements und -ablaufs, tangiert sind aber auch Fragen des Datenschutzes und der Projektevaluation. Der Antrag berührt damit de facto sämtliche Bereiche des Stiftungsalltags – und er sollte hinsichtlich der Begegnung mit dem Antragssteller „auf Augenhöhe“ bzw. als „gleichberechtigter Partner“ auch auf die Folgen für beide Partner betrachtet werden. Die Ausführungen konzentrieren sich auf die Praxis in der Förderstiftung.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

05.09.2017	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im eintägigen Seminar „Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)“ in Frankfurt am Main die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
06.09.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird in Frankfurt am Main umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
07.09.2017	Webinar: Richtiger Umgang mit Rücklagen und Spenden - Kapitalanlagerecht für NPOs	Rechtsanwalt Lutz Auffenberg gibt einen Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten für NPOs bei (fehlgeschlagenen) Kapitalanlagen und klärt, inwiefern Spenden in die finanziellen Rücklagen fließen dürfen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
18.09. - 22.09.2017	Intensivkurs „Zertifizierter Stiftungsberater“	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird den Teilnehmern in Jena nützliches Wissen zum Stiftungsrecht vermitteln und dabei insbesondere auf die Grundzüge des Stiftungssteuerrechts eingehen. Veranstalter: Abbe-Institut für Stiftungswesen Jena	Weitere Infos
21.09.2017	Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Dr. Astrid Plantiko hält die Teilnehmer des Seminars "Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht" in Düsseldorf über alle aktuellen Neuerungen auf dem Laufenden. Seminarteilnehmer diskutieren aktuelle und praxisnahe Themen aus den Bereichen gemeinnütziger Körperschaften. Besonders wichtig für die Beratungspraxis: die aktuelle Rechtsprechung (u.a. der Vereinsregistergerichte). Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
26.09. - 29.09.2017	Intensivlehrgang Stiftungsmanagement	Neben weiteren namhaften Referenten wird Rechtsanwältin Dr. Astrid Plantiko im Rahmen dieses Intensivkurses in Leipzig steuerliche Rahmenbedingungen des Stiftungsmanagements näherbringen. Veranstalter: Förderverein der Juristenfakultät der Universität Leipzig e.V.	Weitere Infos
05.10.2017	Webinar: Fundraising - Juristische Fallstricke und Chancen	Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht Dr. Astrid Plantiko wird die häufigsten juristischen Fallstricke im Bereich des Fundraisings aufzeigen und erläutern, wie man Vertragsgestaltung auch als Chance nutzen kann. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
09.10.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in München umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

10.10.2017	Webinar: Datenschutz ab 2018 – Wie müssen NPOs mit Kunden- und Mitgliederdaten umgehen?	Gemeinnützige Organisationen werden 2018 mit wichtigen Neuregelungen konfrontiert. Im kostenlosen Webinar wird Rechtsanwältin Nikola Werry, LL.M. ausgewählte Tipps vor dem Hintergrund der neuen Datenschutzgrundverordnung geben. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
10.10.2017	Seminar: Gemeinnützigkeitsrecht für Sportvereine und Sportverbände*	Die Teilnehmer dieses Seminars lernen die besonderen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts an Sportvereine und Sportverbände kennen, um so Haftungsrisiken minimieren zu können. Rechtsanwalt Johannes Fein wird in Köln typische gemeinnützigkeitsrechtliche Probleme vorstellen, mit denen sich gemeinnützige Sportvereine und Sportverbände befassen müssen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
11.10.2017	Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs	Im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" erläutert Ihnen Rechtsanwältin Anka Hakert in Stuttgart neben den Gründen für eine Umwandlung auch die verschiedenen Möglichkeiten und die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos
20.10.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Anka Hakert wird in Berlin umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

16.08.2017	Fundraising für Einsteiger	In Halle werden grundlegende Informationen zu den wichtigsten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für erfolgreiches Fundraising vermittelt. Es wird gezeigt wie Unternehmenskooperationen gelingen und wie eine Stiftung für das Projekt gewonnen werden kann.	Weitere Infos
29.08.2017	Baseler Stiftungstag	Beim Stiftungstag in Basel wird danach gefragt, wie Stiftungsmittel wirksam eingesetzt werden können. Antworten auf diese Frage gibt es für alle Interessierten, die im Stiftungswesen aktiv sind. Referate, Fragerunden, Podiumsgespräch und Präsentationen von Stiftungen aus Basel und der Region erwarten die Besucher.	Weitere Infos
09.10.2017	Intensivseminar Zivilgesellschaft	Das Seminar findet in Berlin statt. Seit Beginn der Flüchtlingskrise ist die Zivilgesellschaft plötzlich in aller Munde. Aber was steckt dahinter? Wer gehört dazu? Wer nicht? Was kann sie? Was kann sie nicht? Was ist ihre Aufgabe in einer modernen Gesellschaft?	Weitere Infos
09.10.- 13.10.2017	5. Hamburger Stiftungstage	Die Veranstalter des Stiftungstages laden nach Hamburg ein. Weit über 1.300 Stiftungen bereichern in großer Vielfalt die Hansestadt Hamburg – in Kultur, Wissenschaft oder Denkmalpflege, im Gesundheitswesen, im Umweltschutz oder im Bildungswesen. Sie stoßen an, helfen, fördern, begleiten und vernetzen. „Stiftungen bewegen die Stadt“ lautet daher auch das Motto.	Weitere Infos

10.10.2017	Gesprächskreis Stiftungsfonds Berlin	Der Gesprächskreis Stiftungsfonds trifft sich in Berlin . Es gibt die Möglichkeit mit vier Vertretern von Stiftungsfonds ins Gespräch zu kommen und sich über die Herausforderungen des aktuellen Marktumfeldes auszutauschen. Zuvor wird über rechtliche und/oder steuerliche Aspekte bei der Investition in Stiftungsfonds informiert sowie über Möglichkeiten des Vergleichs, der Auswahl und der Kombination derer.	Weitere Infos
20.10.- 21.10.2017	21. ZEV-Jahrestagung 2017/ 2018	Die 21. ZEV-Jahrestagung findet in München statt. Die Tagung bietet Experten aus dem „Who is Who“ im Bereich Erbrecht und Vermögensnachfolge. Gerade für Praktiker sind die spannenden Fachvorträge und Diskussionen von besonderer Bedeutung. U. a. geht es um den digitalen Nachlass, die Erbfolgeplanung bei Patchwork-Familien, die Neuigkeiten bei der Pflichtteilsergänzung und die steueroptimierte Testamentsgestaltung.	Weitere Infos
26.10.2017	Stuttgarter Non-Profit Forum	Das Nonprofit Forum trifft sich in Stuttgart . Zu ihrem diesjährigen Treffpunkt sind Verantwortliche, Entscheider und Berater aus Nonprofit-Organisationen in Süddeutschland herzlich eingeladen. Die Tagung bietet Akteuren unterschiedlicher Branchen und Sozialbereichen die Gelegenheit, sich über Neuigkeiten, aktuelle Problemstellungen und Lösungsansätze auszutauschen. Im Zentrum stehen dabei die Themen Organisation, Recht und Steuern.	Weitere Infos